

Stand: Mai 2021

## **Hinweise zur Rechtslage beim Einsatz von Wildkameras**

Informationsblatt

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Einsatz von Videokameras in Waldbereichen in Schleswig-Holstein durch private Jagdrechtsinhaber und Jagd Ausübungsberechtigte.

### **1. Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf Wildkameras**

Die Verwendung von Wildkameras, also Kameraeinheiten, die aufgrund eines Bewegungsmelders einzelne Fotos oder eine Videosequenz aufnehmen, durch private Personen ist gegenüber dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

Der Betrieb solcher Kameras muss jedoch die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfüllen. Der Einsatz von Wildbeobachtungskameras unterfällt auch dann den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, wenn mit der Wildkamera nur die Aufnahme von Wildtieren beabsichtigt ist. Auch bei einem solchen Einsatz besteht die Möglichkeit, dass Waldbesucher, die nicht damit rechnen, in einem Waldgebiet gefilmt zu werden, in den Fokus der Kamera geraten. Auch wenn es sich z. B. bei einer Kirtung um eine mit einem Betretungsverbot belegte jagdliche Einrichtung handelt, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten, da die Fläche faktisch für die Öffentlichkeit zugänglich ist und somit die Möglichkeit besteht, dass auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) darf jeder Mensch den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Zwar sind hiervon einige Bereiche ausgenommen, z. B. Waldflächen und -wege, in deren Bereich Holz eingeschlagen, aufbereitet, gerückt oder gelagert wird oder Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden, sowie Forstkulturen, Pflanzgärten, Wildäcker und sonstige forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche oder jagdliche Einrichtungen und Anlagen. Doch auch diese Bereiche können faktisch regelmäßig von Personen betreten werden. Von dem Erfassungsbereich der Tierbeobachtungskamera wird zudem oftmals nicht nur der unmittelbare Bereich einer Kirtung erfasst, sondern darüber hinaus auch angrenzende Waldflächen. In dem Beobachten von Kirtungen mittels Tierbeobachtungskameras liegt keine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit des die Jagd als Hobby betreibenden Klägers. Die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Regelungen auf Wildkameras ist auch bereits gerichtlich bestätigt worden (OVG Saarlouis, Urteil vom 14.09.2017 - 2 A 197/16).

### **2. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Wildkameras**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine der in Art. 6 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Als Rechtsgrundlage kommt regelmäßig Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO in Betracht. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Videoüberwachungskameras (hier Wildkameras) zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen.

Das berechnigte Interesse der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechnigten, Wildkamas in zu verwenden, kann aus der Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes abgeleitet werden. Demnach hat die Hege u.a. die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes zum Ziel. Ferner muss die Hege so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Aus der entsprechenden Hegeverpflichtung kann noch abgeleitet werden, dass Überpopulationen, Wildschäden und Wildseuchen vermieden werden sollen. Zur Erfüllung der Hegeverpflichtung kann durchaus ein berechtigtes Interesse der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechnigten bestehen, zur Entwicklung effizienter Jagdstrategien Wildkamas einzusetzen. Hierzu zählt etwa das gelegentliche Anlocken von Schwarzwild mit geringen Futtermengen zum Zweck der Bejagung (Kirmung) gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes. Auch Seuchen- und Artenschutzmonitoring sowie die Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten können berechnigte Interessen sein.

Geprüft werden muss, ob der Einsatz von Videokamas zur Verfolgung eines oder mehrerer dieser Interessen zwingend erforderlich ist, da eine effiziente Bejagung zur Erfüllung der Hegeverpflichtung möglicherweise auch ohne einen Kameraeinsatz erfolgen kann. Es ist zu prüfen, ob es andere Mittel gibt, mit denen der festgelegte Zweck erreicht werden kann und die das Persönlichkeitsrecht der Waldbesucher und Spaziergänger weniger stark beeinträchtigen.

Unabhängig davon stehen der Verwendung von Kamas in Waldgebieten die schutzwürdigen Interessen von Waldbesuchern, Spaziergängern und Pilzsammlern entgegen. Deren aus der Verfassung ableitbares allgemeines Persönlichkeitsrecht sowie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, wozu auch Bildaufnahmen einer Person gehören, müssen berücksichtigt werden. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO fordert daher insbesondere eine Abwägung zwischen den Interessen des Betreibers der Wildkamera und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind die Gesamtumstände jedes Einzelfalls maßgeblich. Entscheidend ist die Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme für die betroffenen Personen. Diese wird durch die Art der erfassten Informationen (Informationsgehalt), ihren Umfang (Informationsdichte, zeitliches und räumliches Ausmaß), den betroffenen Personenkreis, die Interessenlage der betroffenen Personengruppen, das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten sowie Art und Umfang der Verwertung der erhobenen Daten bestimmt.

Hierbei kommt es insbesondere darauf an, wo die Kamera verortet ist, was im Erfassungsbereich der Kamera liegt, wie lange die Aufnahmen gespeichert werden, ob sie veröffentlicht werden und ob die betroffenen Personen ausreichend gem. Art. 13 DSGVO über den Einsatz der Wildkamera informiert werden. Ist die Kamera in der Nähe eines Wanderweges angebracht und filmt weitläufig in den Wald hinein, werden die Rechte der betroffenen Personen eher stark beeinträchtigt. Maßgebend für dieses Abwägungsergebnis ist außerdem die hohe Qualität und Auflösung von Kamerabilddern und Videosequenzen, die im Falle der Erfassung einer Person deren klare Identifizierung zulässt. Eine Person gilt nicht nur dann als identifizierbar, wenn die Gesichtszüge der Person erkennbar sind oder wenn eine Person tatsächlich von jemandem erkannt wurde. Vielmehr können auch weitere Kriterien, wie beispielsweise die Kleidung, die Bewegungsabläufe oder die mitgeführten Gegenstände zu einer Erkennbarkeit führen. Für den Personenbezug reicht es aus, dass eine Identifizierung zumindest mit weiteren Hilfsmitteln mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Auch, wenn die Aufnahmen an mobile Endgeräte der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechnigten versandt werden, verstärkt dies die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte. Der Einsatz von Wildkamas in Bereichen, die regelmäßig von Spaziergängern und Waldbesuchern betreten werden können, ist damit **grundsätzlich unzulässig**.

### 3. So kann der Einsatz einer Wildkamera im Einzelfall zulässig sein

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erscheint nur denkbar, sofern die Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten unter Annahme der Erforderlichkeit des Einsatzes von Videokameras zur Erfüllung der Hegeverpflichtung die Kameraeinstellungen so wählen, dass eine Identifizierung von Personen ausgeschlossen ist. Wanderwege, große und leicht zugängliche Flächen und Sitzgelegenheiten dürfen nicht erfasst werden. Die Kamera dürfte allenfalls auf eine kleine, räumlich abgeschlossene Fläche gerichtet sein, auf welcher sich z. B. eine Kirsche befindet. Weiterhin muss der Verantwortliche (Jagdrechtsinhaber oder Jagdausübungsberechtigter) nach Art. 13 DSGVO auf den Umstand der Beobachtung hinweisen und darüber hinaus weitere Transparenzpflichten erfüllen. Nachstehend ist ein Beispiel für eine zulässige Kameraeinstellung abgebildet, wobei allerdings die Prüfung ergeben muss, dass der Kameraeinsatz zur Erfüllung der Hegeverpflichtung zwingend erforderlich ist, d.h. der vorab festgelegte legitime Zweck kann im Einzelfall ohne Verwendung der Kamera nicht erreicht werden.



(Beispielbild)

Auch in Bereichen, für die erkennbar ein Betretungsverbot (nach § 17 Abs. 2 oder nach § 20 LWaldG) besteht, kann der Einsatz von Wildkameras unter Umständen zulässig sein. Waldbesuchern und Spaziergängern ist es nicht gestattet, sich auf diesen Flächen aufzuhalten. Ist das Betretungsverbot für die betroffenen Personen deutlich erkennbar, wiegen ihre schutzwürdigen Interessen daran, beim Betreten dieser Flächen und Einrichtungen nicht von Kameras erfasst zu werden, hier weniger schwer. Der Einsatz einer Wildkamera kann hier zur Erfüllung des festgelegten Zwecks eher gerechtfertigt sein, da davon ausgegangen werden kann, dass im Regelfall keine Personen erfasst werden. Dennoch müssen die Transparenzpflichten des Art. 13 DSGVO auch bei der Verwendung der Wildkameras auf solchen Flächen erfüllt werden.

### 4. Informationspflichten

Aus der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung folgt, dass auch die Transparenzpflichten nach Art. 13 DSGVO einzuhalten sind. Darin ist festgelegt, dass neben dem Umstand, dass eine Kameraüberwachung stattfindet, auch u. a. auf die Zwecke, die Rechtsgrundlage, die Speicherdauer und den Verantwortlichen hingewiesen werden muss. Zur Einhaltung der Transparenzvorschriften können die Muster für die Hinweisbeschilderung einer Videoüberwachungsanlage der DSK verwendet werden. Das vorgelagerte Hinweisschild sollte an sämtlichen möglichen Zuwegungen, die zum überwachten Bereich führen, gut sichtbar angebracht werden. Außerdem muss ein Hinweis enthalten sein, an welchem Ort die betroffenen Personen weitergehende Informationen erhalten können. Das vollständige Informationsblatt muss an geeigneter Stelle (z. B. auf einer Homepage, in Schaukästen, ...) zur Verfügung gestellt werden.

## **Kontakt**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel: 0431 988-1200  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)  
[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)